



Raiffeisen Waren GmbH - Postfach 10 30 20 - 34112 Kassel

Raiffeisen Waren GmbH

Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____

www.rw.net

Kundennummer: _____

Datum: _____

Ihr Ansprechpartner: _____

Vereinbarung über ein persönliches Wärmekonto

Die Raiffeisen Waren GmbH führt auf Wunsch des Kunden ein internes Kundenkonto, auf dem sämtliche Rechnungen belastet und Zahlungen gutgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes als vereinbart:

1. Diese Vereinbarung gilt ab dem in Ziffer 10 genannten Datum und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei ordentlich zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats in Textform gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer Kündigung wird ein ggf. auf dem Kundenkonto bestehendes Guthaben auf das unter Ziffer 10 genannte Konto des Kunden überwiesen. Bestehen auf dem Kundenkonto zum Zeitpunkt der Kündigung hingegen offene Forderungen zu Gunsten der Raiffeisen Waren GmbH, stellt diese dem Kunden eine Forderungsaufstellung zur Verfügung, deren Saldo innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang zu begleichen ist.

Diese Vereinbarung enthält ausdrücklich keine Regelungen über die Bestellung von Brennstoffen. Über diese wird jeweils ein gesonderter Kaufvertrag zwischen dem Kunden und der Raiffeisen Waren GmbH geschlossen.

2. Ab dem unter Ziffer 10 genannten Datum zahlt der Kunde monatliche Abschläge in Höhe von einem Zwölftel der prognostizierten Rechnungssumme. Sobald der Kunde mindestens die Hälfte der künftigen Brennstofflieferung auf seinem Kundenkonto angespart hat, kann eine Bestellung durch den Kunden erfolgen. Sollte daraufhin ein Kaufvertrag zwischen dem Kunden und der Raiffeisen Waren GmbH geschlossen werden, zahlt der Kunde ab dem auf die Lieferung folgenden Monat weiterhin monatlich ein Zwölftel der tatsächlichen Rechnungssumme. Alternativ zahlt der Kunde nach Abschluss eines Kaufvertrages über Brennstoffe einen Einmalbetrag in Höhe von 50% der Rechnungssumme und ab dem auf die Lieferung folgenden Monat monatlich ein Zwölftel der Rechnungssumme.

3. Bei zukünftigen Bestellungen ist eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 50% des aktuellen Rechnungsbetrages abzüglich des bereits angesparten Guthabens zu leisten. Ziffer 2 gilt für Folgelieferungen entsprechend.

4. Ein etwaiges nach dem Ausgleich der Rechnung auf dem Kundenkonto angespartes Guthaben wird auf dem Kundenkonto fortgeschrieben und mit dem Rechnungsbetrag einer künftigen Brennstoffrechnung verrechnet.

5. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die zu leistenden Zahlungen bei Fälligkeit per Lastschrift von seinem Bankkonto eingezogen werden. Zum Zweck der Einziehung von Einmalbeträgen sowie der regelmäßigen Abschlagszahlungen erteilt er der Raiffeisen Waren GmbH ein „SEPA-Mandat“. Das entsprechende Formular ist beigelegt.

Für den Fall, dass die Abschlagszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig auf dem Bankkonto des Kunden zur Verfügung stehen, trägt dieser die der Raiffeisen Waren GmbH daraus entstandenen Kosten.



6. Diese Vereinbarung über das persönliche Wärmekonto kann seitens der Raiffeisen Waren GmbH fristlos gekündigt werden, wenn der Kunde gegen die Bestimmungen des Vertrages trotz Nachfristsetzung verstößt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht pünktlich nachkommt, d.h. mit den Abschlägen länger als einen Monat im Rückstand ist.

7. Der Kunde verpflichtet sich, die Raiffeisen Waren GmbH bei Adress- und Namensänderungen sowie Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich zu informieren.

8. Diese Vereinbarung ist nur wirksam bei einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden. Die Raiffeisen Waren GmbH übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die **SCHUFA Holding AG**, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden („SCHUFA“) und an die Wirtschaftsauskunftei **Creditreform Kassel/Fulda Schlegel&Busold KG**, Hedwigstraße 16, 34117 Kassel („Creditreform“) zum Zwecke der Bonitätsprüfung. Rechtsgrundlagen dieser Datenübermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Raiffeisen Waren GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA und der Creditreform dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Die bei der Creditreform vorliegenden Informationen werden an die Vertragspartner übermittelt. Bei der Creditreform kann jederzeit auf Anforderung eine Auskunft über die die eigene Person betreffenden dort gespeicherten Daten verlangt werden, die diese den ihr angeschlossenen Unternehmen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit weitergibt. Die Creditreform stellt die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie unter www.creditreform-ORT.de/datenschutz

Es gelten außerdem unsere beigefügten Informationen sowie die beigefügten Informationen der SCHUFA und der Creditreform.



1.0.-18.1001-506-Wärmekonto Vereinbarung Raiffeisen Waren GmbH

9. Im Übrigen gelten die beigefügten Verkaufs- und Lieferbedingungen für flüssige und feste Brenn- und Treibstoffe der Raiffeisen Waren GmbH.

10. Die dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Kundendaten, Angaben zum voraussichtlichen Brennstoffbedarf sowie zu einer etwaigen Einmalzahlung, den monatlichen Abschlagszahlungen und deren Fälligkeit lauten wie folgt:

Kundennummer: _____

Geburtsdatum: _____

Die für die Erteilung des SEPA-Mandats erforderlichen Bankdaten des Kunden lauten wie folgt:

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Jährlicher, voraussichtlicher Bedarf Heizöl in Litern: _____

Jährlicher, voraussichtlicher Bedarf Pellets, Kohle in Tonnen: _____

Rechnungsbetrag der Erstlieferung (in Euro): _____

Erste Einmalzahlung der Erstlieferung (50 % des Rechnungsbetrages): _____

Monatliche Abschlagszahlung für die Erstlieferung (in Euro): _____

Die monatlichen Abschlagszahlungen werden jeweils am ____ eines jeden Monats - sollte dies ein Wochenende oder Feiertag sein, so verschiebt sich der Belastungstag auf den folgenden Geschäftstag - mittels Lastschrift vom Bankkonto des Kunden abgebucht - beginnend ab dem _____ .

Anlagen:

- Verkaufs- und Lieferbedingungen für flüssige und feste Brenn- und Treibstoffe der Raiffeisen Waren GmbH
- Informationsblatt nach der DSGVO der Raiffeisen Waren GmbH
- SCHUFA-Information nach der DSGVO
- Information der Creditreform nach der DSGVO
- SEPA-Lastschriftmandat

Datum: _____

Datum: _____

Ort: _____

Ort: _____

Unterschrift/Stempel
Raiffeisen Waren GmbH

Unterschrift/Stempel
Kunde

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für flüssige und feste Brenn- und Treibstoffe der Raiffeisen Waren GmbH (nachfolgend Verkäuferin genannt)

1. Geltungsbereich. Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil für alle derzeitigen und künftigen mündlich oder schriftlich geschlossenen Verträge zwischen der Verwendenden dieser Bedingungen (nachfolgend „Verkäuferin“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB einschließlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Unternehmer“) und für alle derzeitigen mündlich oder schriftlich geschlossenen Verträge zwischen der Verkäuferin und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend „Verbraucher“; gemeinsam mit Unternehmern nachfolgend „Vertragspartner“).

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht, es sei denn, deren Geltung wurde durch die Verkäuferin schriftlich anerkannt. Dies gilt auch, sofern die Bedingungen des Vertragspartners eine gleichlautende Klausel enthalten.

2. Nebenabreden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsinhaltes aufgrund individueller Absprachen sind formlos möglich. Sonstige Anzeigen oder Erklärungen von Unternehmern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für Anzeigen und Erklärungen von Verbrauchern genügt grundsätzlich die Textform, sofern nicht für den zugrundeliegenden Vertrag durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

3. Angebote, Bestellungen, Vertragsschluss. Sämtliche Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich.

An Angebote zum Vertragsabschluss hält sich der Verbraucher zwei Wochen, der Unternehmer bis zum Ablauf des folgenden Werktages (Montag bis Freitag) gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Verkäuferin die Bestellung durch Auftragsbestätigung oder Lieferung innerhalb dieser Frist annimmt. Beanstandungen an der Auftragsbestätigung sind durch den Unternehmer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach deren Zugang, geltend zu machen.

Sofern ein mündlich oder fernmündlich abgeschlossener Vertrag durch die Verkäuferin schriftlich bestätigt wird, gilt der Inhalt des Bestätigungsschreibens als vereinbart, sofern der Unternehmer diesem nicht unverzüglich widerspricht.

Die Verkäuferin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt den Kaufgegenstand unverschuldet nicht erhält. Die Verkäuferin wird den Vertragspartner unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn sie deshalb zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch dem Vertragspartner steht infolge der Information der Verkäuferin ein Rücktrittsrecht zu. Die Verkäuferin wird dem Vertragspartner im Falle eines Rücktritts – gleich von wem – die ggf. bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten. Offensichtliche Irrtümer oder Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Katalogen o. Ä. entfalten keine Rechtswirkung und sind für die Verkäuferin insofern nicht bindend.

4. Preise, Umsatzsteuer. Bestätigte Preise gelten nur für den jeweiligen Vertrag und entfalten keine Verbindlichkeit in Bezug auf etwaige Folgeverträge.

Ein eventuell gewährter Rabatt oder dergleichen werden nicht gewährt, wenn sich der Vertragspartner mit der Bezahlung vorangegangener Verträge in Verzug befindet. Etwaige Gutschriften erfolgen nur bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen.

Etwaige Umsatzsteuer- und Energiesteueranpassungen sowie die Erhebung bzw. Anpassungen etwaiger sonstiger Abgaben und Zölle nach Vertragsschluss werden von der Verkäuferin entsprechend berücksichtigt.

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber und bei Vorliegen einer ausdrücklichen Vereinbarung entgegengenommen. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Verkäuferin, sondern erst seine unwiderrufliche Einlösung als Zahlung. Diskontspesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners; sie sind sofort fällig.

5. Widerrufsrecht. Ein Widerrufsrecht für Verbraucher besteht nicht beim Kauf nicht leitungsgebundener Energieträger, wie Heizöl und Pellets, gem. § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB. Sonstige Informationen zum Widerrufsrecht sind der gesonderten Widerrufsbelehrung zu entnehmen.

6. Fälligkeit, Zinsen, Abrechnung. Soweit nicht eine besondere schriftliche Zahlungsabrede zur Regulierung des Kaufpreises getroffen wurde, sind sämtliche Zahlungen ohne Abzug an dem Tag zu leisten, der in der Rechnung als Fälligkeitstag angegeben ist oder aufgrund des in der Rechnung angegebenen Zahlungsziels als Fälligkeitstag zu bestimmen ist. Ist in der Rechnung kein Zahlungsziel benannt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Bankkonto der Verkäuferin.

Verzugszinsen sind auch im Falle einer Stundung zu zahlen. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Schäden bleibt davon unberührt.

Bei Stellung eines Insolvenzantrages durch und für den Vertragspartner, unberechtigter und endgültiger Annahmeverweigerung durch den Vertragspartner oder Nichtinhaltung von Wechsel- oder Scheckhingaben oder -verbindlichkeiten oder Zahlungsrückständen von mehr als 14 Tagen sowie in den Fällen, in denen der Verkäuferin nach der Auslieferung Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit für ihre Forderungen gegen den Vertragspartner zweifelhaft erscheinen lassen, ist der gesamte Kaufpreisrest ohne Mahnung sofort fällig. Der Verkäuferin steht es alternativ frei, gemäß § 323 Abs. 2 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann die Verkäuferin den Vertragsgegenstand sowie Ersatz aller damit einhergehenden Kosten und Entschädigungen für die Wertminderung des Vertragsgegenstandes, die Montage und sonstige Auslagen verlangen. Alternativ hat die Verkäuferin das Recht, den Vertragsgegenstand an sich zu nehmen und für Rechnung des Vertragspartners nach freier Verfügung und ohne Fristsetzung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös dient vorrangig dem Ausgleich der bestehenden Forderungen der Verkäuferin. Bei Besitz-, Geschäfts- oder Firmenänderung kann die Verkäuferin ebenfalls sofortige Bezahlung sämtlicher rückständiger Beträge verlangen.

Sofern zum Ausgleich der Rechnungen durch den Vertragspartner das Basis- oder Firmenlastschriftverfahren genutzt wird, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass, soweit gesetzlich zulässig, die Vorbankündigung spätestens einen Kalendertag vor der jeweiligen Lastschrift erfolgt.

Soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien für den Vertragspartner zumutbar ist, werden Zahlungseingänge auf die älteste Forderung verrechnet. Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Leistungen auf elektronischem Wege abzurechnen.

Abrechnungen sind vom Unternehmer unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu prüfen. Beanstandungen sind der Verkäuferin binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt anzuzeigen. Nach fruchtlosem Fristablauf können seitens des Unternehmers keine Beanstandungen, auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, geltend gemacht werden. Das Recht der Verkäuferin zur Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche bleibt bei Verletzung der Mitteilungspflicht unberührt.

7. Sicherheitsleistung. Werden der Verkäuferin nach Vertragsabschluss Umstände (z. B. außgerichtlicher Vergleich, wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, negative Bonitätsauskünfte, Änderung der Rechtsform des Unternehmers etc.) bekannt, welche derselben die Sicherheit für ihre Forderungen gegen den Vertragspartner zweifelhaft erscheinen lassen, kann die Verkäuferin die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von der Bewirkung der Gegenleistung oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Kommt der Vertragspartner einem solchen Verlangen nicht binnen angemessener Frist nach, hat die Verkäuferin das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung. Der Vertragspartner hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Verkäuferin unbestritten sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln kann der Vertragspartner unter Vorliegen der gleichen Voraussetzungen die Zahlung nur in einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Weitergehende Zurückbehaltungsrechte werden ausgeschlossen.

Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Vertrag an Dritte abzutreten, sofern das Abtretungsinteresse des Vertragspartners das schützenswerte Interesse der Verkäuferin nicht überwiegt.

9. Lieferung. Die Verkäuferin hat das Recht Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

Ist Versand, eine Lieferung oder eine Überführung vereinbart, erfolgt dies unter Beachtung der §§ 446 f., 475 Abs. 2 BGB auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch, sofern die Lieferung durch die Verkäuferin erfolgt, bei frachtfreien Lieferungen oder wenn der Vertragsgegenstand direkt vom Vorlieferanten der Verkäuferin an den Vertragspartner versandt/delivertiert wird. Etwas anderes gilt nur, wenn die Beschädigung oder der Verlust der Kaufsache durch die Verkäuferin zu vertreten ist. Die Wahl des Transportweges und der Transportart obliegt der Verkäuferin.

Mehrkosten, welche daraus resultieren, dass der Vertragspartner die für eine Abnahme erforderlichen Gegebenheiten nicht herbeiführt hat, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Soll zoll- und/oder steuerbegünstigt geliefert werden, hat der Unternehmer der Verkäuferin den entsprechenden Erlaubnisschein rechtzeitig vorzulegen. Geschieht dies nicht oder wird der Erlaubnisschein dem Unternehmer wieder entzogen, erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Zoll- und Steuersätze.

Der Vertragspartner ist für die Verwendung der Ware zum vorgesehenen und steuer- und zollrechtlich zulässigen Zweck sowie dafür verantwortlich, dass bei unversteuerten Lieferungen der steuerliche Empfänger über die erforderliche zollamtliche Erlaubnis verfügt. Er hat die Verkäuferin insofern von Steuer- und Zollabgaben freizustellen, welche aufgrund bestimmungswidriger Verwendung der Ware oder fehlender zollamtlicher Erlaubnisse erhoben werden.

Etwaige notwendige oder gewünschte Transportversicherungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Auf dem Transportweg entstandene Verluste oder Beschädigungen sind vom Empfänger unmittelbar beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme des Vertragsgegenstandes - gegebenenfalls bahnamtlich - bescheinigen zu lassen. Zur Annahmeverweigerung gegenüber der Verkäuferin berechtigten Transportschäden nicht.

Das Abladen des Kaufgegenstandes hat unverzüglich durch den Vertragspartner zu erfolgen. Sollten die Mitarbeiter der Verkäuferin dennoch beim Abladen behilflich sein, geschieht dies nicht auf Risiko der Verkäuferin. Für Beschädigungen am Transportmittel, welche während des Abladens entstehen, haftet der Vertragspartner.

Für die Preisberechnung maßgebende Maß- oder Gewichtsfeststellung erfolgt am Sitz der verkaufenden bzw. ausführenden Lieferstelle der Verkäuferin oder der Ladestelle. Verlangt der Vertragspartner bahnamtliche Verwiegung auf der Abgangsstation, erfolgt dies auf seine Kosten.

10. Verpackungen. Kaufgegenstände werden zum Transport in handelsüblicher Weise auf Kosten des Vertragspartners zum Selbstkostenpreis verpackt. Nicht wiederverwendbare Verpackungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung oder bei Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung zurückgenommen.

Leihverpackungen sind vom Vertragspartner unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand an die Verkäuferin oder an eine von dieser benannte Stelle zurückzugeben. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden. Für eine verspätete Rückgabe behält sich die Verkäuferin die Erhebung von Miet- und/oder sonstigen Kosten vor.

11. Lieferfristen, Abrufaufträge. Ein vom Vertragspartner gewünschter Leistungstermin kann von der Verkäuferin angemessen - im Zweifel bis zu sechs Wochen - überschritten werden, ohne dass der Vertragspartner seinerseits vom Kaufvertrag zurücktreten oder Schadensersatz von der Verkäuferin fordern kann. Der Vertragspartner ist bei Überschreitung einer ausdrücklich und schriftlich zugesagten Frist oder bei Überschreitung eines gewünschten Leistungstermins um mehr als sechs Wochen berechtigt, der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist - im Zweifel beträgt diese zwei Wochen - zu setzen. Verstreicht auch die Nachfrist erfolglos und hat die Verkäuferin die Leistungsverzögerung zu vertreten, kann der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch entsprechende Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.

Die Verkäuferin hat die Leistungsverzögerung insbesondere nicht zu vertreten, wenn der Vertragspartner etwaige Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner in Absprache mit der Verkäuferin den Kaufgegenstand über den gesamten Abrufzeitraum jeweils innerhalb angemessener Frist zu jeweils ähnlichen Teilmengen abzurufen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, hat die Verkäuferin nach ihrer Wahl das Recht, die Zahlung für die jeweilige Teilmenge in voller Höhe zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung etwaiger durch den Annahmeverzug des Vertragspartners bedingter Mehraufwendungen oder weiterer Schäden behält sich die Verkäuferin daneben ausdrücklich vor.

12. Incoterms. Bei Versand oder Überführung ins Ausland gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

13. Abnahme. Vor Abnahme der Ware hat der Vertragspartner für einen einwandfreien technischen Zustand der Tanks/Behälter und der Messvorrichtungen zu sorgen sowie das Fassungsvermögen der Tanks/Behälter und der abzufüllenden Menge genau anzugeben. Für Schäden, die durch das Überlaufen von flüssigen Brennstoffen entstehen, weil das Fassungsvermögen oder die abzufüllende Menge ungenau angegeben worden sind, ist die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen.

Bei vom Vertragspartner zu vertretenden Minderabnahmen behält sich die Verkäuferin das Recht vor, vom Vertragspartner die vollständige Abnahme zu verlangen und/oder dem Vertragspartner etwaige daraus entstehende Mehrkosten und sonstige Schäden in Rechnung zu stellen. Eventuell vereinbarte Mengenrabatte können in solchen Fällen ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

14. Gebinde. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, vom Vertragspartner gestellte Gebinde, Einfüllstützen, Tankbehälter und dergleichen auf Eignung (insbesondere auch auf Sauberkeit, ordnungsgemäße Wartung oder Funktionstauglichkeit) zu überprüfen. Für infolge schadhafter oder sonst unzulänglicher Anlagen entstehende Schäden oder Mängel haftet die Verkäuferin insofern nicht. Dem Vertragspartner obliegt die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Lagerung, dem Umschlag und der Beförderung zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. nach dem Wasserhaushalts-, Immissionsschutz-, Abfallgesetz, Gefahrstoffverordnung, Gefahrgutverordnung (GGVS), Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF), Technische Regel brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und Verordnung Abgabe wassergefährdende Stoffe (VAWS)).

15. Höhere Gewalt. Höhere Gewalt (z. B. Pandemie, Naturkatastrophen, Kriege), staatliche oder behördliche Maßnahmen, Arbeitseinstellung, Arbeitskämpfe, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörung, Betriebsstilllegung, Transportstörungen, Fehlen wichtiger Materialien/Rohstoffmangel, Lieferverweigerungen oder Lieferstörungen der Lieferanten der Verkäuferin sowie unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse ähnlicher Art entbinden jede Partei, soweit sie die jeweiligen Umstände nicht zu vertreten hat und die jeweils andere Partei unverzüglich über das Vorliegen des störenden Ereignisses in Kenntnis gesetzt hat, für die Dauer des störenden Ereignisses und deren Nachwirkungen von der Leistungspflicht, ohne dass der anderen Partei dadurch Schadensersatzansprüche entstehen. Sofern das störende Ereignis länger als sechs Wochen andauert, haben beide Vertragsparteien das Recht gegenüber der anderen Partei den teilweisen oder vollständigen Rücktritt vom zugrundeliegenden Vertrag zu erklären. Die gegenseitig gewährten Leistungen sind in einem solchen Fall unverzüglich zurück zu gewähren.

16. Gewährleistung. Die Verkäuferin garantiert über ihre gesetzliche Gewährleistung hinaus nicht selbstständig für Güte und sachgemäße Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes nach Maßgabe der Produktspezifikation/en des/der Hersteller/s.

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr beschränkt. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 438, Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um einen Kaufvertrag über gebrauchte, bewegliche Sachen handelt, wird die Gewährleistung, soweit gesetzlich möglich, gegenüber Unternehmer ausgeschlossen und gegenüber Verbrauchern auf ein Jahr verkürzt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmungen und Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

Die Gewährleistungspflichten der Verkäuferin entfallen, sobald ohne deren Einverständnis Veränderungen (z. B. Reparaturen) am Vertragsgegenstand vorgenommen werden.

Gewährleistungsrechte bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere in Bezug auf Farbe und Ausführung, bei handelsüblich zulässigen und technisch unvermeidbaren Schwankungen in der Beschaffenheit und im Aussehen des Kaufgegenstandes, bei unsachgemäßer Nutzung oder bei Schäden, die nach Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen.

Als Beschaffenheit des Kaufgegenstandes wird grundsätzlich nur die von der Verkäuferin verwendete Produktbeschreibung vereinbart. Öffentliche Äußerungen Dritter über Eigenschaften des Kaufgegenstandes, insbesondere durch Werbung oder bei der Kennzeichnung, werden insofern ausdrücklich nicht als Beschaffenheit vereinbart.

Handelsüblicher Bruch, Schwund u. Ä. wird bei der Rechnungslegung berücksichtigt und kann – soweit zumutbar – nicht beanstandet werden.

17. Mängelanzeige/Mängelrüge, Mängelansprüche. Erfolgt die Anzeige eines offensichtlichen Mangels im Sinne der §§ 434, 633 BGB nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang des Vertragsgegenstandes bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde - maßgeblich ist der Eingang der Anzeige bei der Verkäuferin -, entfallen die Gewährleistungsansprüche des Unternehmers in Bezug auf den betroffenen Mangel. Für Käufler gelten die einschlägigen Regelungen des Handelsgesetzbuches. Sofern die Verkäuferin dennoch Gewährleistungsansprüche bei dem jeweiligen Vorlieferanten durchzusetzen versucht, erfolgt dies dem Unternehmer gegenüber ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Beanstandungen sind nur zulässig, wenn die Ware noch unvermischt ist und die Verkäuferin die Möglichkeit der Nachprüfung hat.

Der Unternehmer trägt die Beweislast für sämtliche Mängelanspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Mangelfeststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

18. Schadenersatz. Schadenersatz kann der Vertragspartner im Falle des Verzugs der Verkäuferin nur verlangen, wenn die Verkäuferin die Umstände des Verzuges zu vertreten hat.

19. Haftung. Die Haftung der Verkäuferin einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere

- in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei vorangegangener Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Beschränkung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden) oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

Weitergehende Ansprüche von Unternehmern, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall oder entgangener Gewinn, sind unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieser Regelung und soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

20. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsübergang. Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen der Verkäuferin (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrenten oder Saldoanerkennnissen), die aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und der Verkäuferin bestehen oder künftig entstehen, im Eigentum der Verkäuferin.

Der Vertragspartner hat die der Verkäuferin gehörenden Gegenstände pfleglich zu behandeln und auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher, darf dieser während der Dauer des Eigentums der Verkäuferin nur mit deren schriftlicher Zustimmung über den Vertragsgegenstand verfügen, jedoch in keinem Fall durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung.

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, ist dieser gegen Abtretung der hieraus entstehenden Forderungen berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Eine Weiterveräußerung ohne sofortige Bezahlung ist nur unter Eigentumsvorbehalt gestattet, wobei das Eigentum der Verkäuferin bestehen bleibt. Die Verkäuferin ist jederzeit zur Besichtigung des in ihrem Eigentum stehenden Vertragsgegenstandes und Einsichtnahme in alle geschäftlichen Unterlagen des Unternehmers, die sich auf die abgetretenen Ansprüche beziehen, befugt. Auf Verlangen ist der Unternehmer verpflichtet, der Verkäuferin die Namen seiner betroffenen Schuldner, die Höhe der Rechnungsforderungen sowie sonstige für die Geltendmachung der Rechte der Verkäuferin erforderlichen Auskünfte mitzuteilen und relevante Unterlagen an die Verkäuferin auszuhändigen. Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens (z. B. Zahlungsverzug, Insolvenzantrag) des Unternehmers hat die Verkäuferin ferner das Recht zum Betreten der Räume des Unternehmers, um den Vertragsgegenstand an sich zu nehmen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Eigentumsvorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Die aus dem Weiterverkauf der Eigentumsvorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. unerlaubte Handlung) entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang in Höhe des Nennwertes der unbeglichene vorgeannten Eigentumsvorbehaltswaren an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung bereits an. Der Vertragspartner kann verlangen, dass die Verkäuferin nach ihrer Wahl einen Teil der Sicherheiten freigibt, soweit ihr Wert den Nennwert der unbeglichene Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

Wird der Vertragsgegenstand mit anderen Sachen verbunden oder untrennbar vermischt oder vermengt, wird die Verkäuferin nach Maßgabe der §§ 947, 948 BGB Miteigentümerin an der einheitlichen Sache. Der Vertragspartner verwahrt das Miteigentum für die Verkäuferin unentgeltlich. Wird die Eigentumsvorbehaltsware zusammen mit anderen nicht im Eigentum der Verkäuferin stehenden Waren ohne oder nach Weiterverarbeitung bzw. Verbindung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsware. Eine andere Abtretung solcher Forderungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Die Verkäuferin behält sich daneben das Recht vor, die Schuldner selbst über die Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Ferner behält sich die Verkäuferin bei Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen vor, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Eingriffe Dritter, wie Diebstahl, Pfändung, Beschlagnahme o. Ä. hat der Vertragspartner der Verkäuferin sofort mitzuteilen und auf ihr Verlangen auf seine Kosten gerichtlich zu verfolgen.

Der Vertragspartner erwirbt das Eigentum an dem Vertragsgegenstand, wenn er den Preis einschließlich sämtlicher Nebenkosten (z. B. Zinsen, Lieferkosten u. Ä.) vollständig bezahlt hat. Die Verkäuferin ist in diesem Fall verpflichtet, dem Vertragspartner das Eigentum frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

21. Erfüllungsort. Erfüllungsort für die gegenseitigen Leistungen ist der Sitz der verkaufenden bzw. ausführenden Betriebsstätte/Außenstelle der Verkäuferin.

Erfüllungsort für Zahlungen des Vertragspartners ist der Sitz des finanzierenden Kreditinstitutes, soweit nicht Barzahlung bei der Verkäuferin oder in deren Außenstellen geleistet wird. Mehrere Vertragspartner haften bei einem Sammelkauf als Gesamtschuldner.

22. Gerichtsstand. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, gilt der Sitz der Verkäuferin als vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand.

23. Anwendbares Recht. Für alle Verträge zwischen dem Vertragspartner und der Verkäuferin gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

24. Daten. Die Verkäuferin erhebt, speichert, verändert und übermittelt personenbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen.

25. Streitschlichtung. Die Verkäuferin nimmt nicht an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand 05/23

Informationen gem. Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich ist Ihr auf Seite 1 des Kontoeröffnungsantrages genannter Vertragspartner.

1.2 Datenschutzbeauftragter

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte Ihres Vertragspartners ist unter der Anschrift des Verantwortlichen, z.Hd. Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter datenschutz@rw.net erreichbar.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend den Erfordernissen des Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung(DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und aller weiteren maßgeblichen Vorschriften sowie zur Geltendmachung aller wechselseitigen Ansprüche verarbeitet.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, sind:

- Adress- und Kontaktdaten (wie Name, Anschrift, Geburtsort und -datum)
- Kommunikationsdaten (wie Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse)
- Bankdaten (wie IBAN, BIC, Name des Kreditinstituts)
- Steuerdaten (wie Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und zuständiges Finanzamt)
- Bonitätsdaten (wie Schufa-Auskunft oder Creditreform-Auskunft)

Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses erhoben oder sind im Rahmender Geschäftsanbahnung und -verbindung entstanden.

Die Speicherung der Daten dient der Erfüllung und Abwicklung der uns erteilten Aufträge sowie der handels- und steuerrechtlichen Dokumentations- und Archivierungspflichten.

4. Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt ausschließlich an die im Rahmen der Vertragsabwicklung beteiligten Dienstleistungspartner wie z.B. das mit der Lieferung beauftragte Logistik-Unternehmen oder das mit den Zahlungsangelegenheiten beauftragte Kreditinstitut und beschränkt sich auf das erforderliche Minimum.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu anderen als den vorgenannten Zwecken findet nicht statt, es sei denn,

- Sie haben gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt,
- die Weitergabe ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Geldendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- erforderlich und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein überwiegend schutzwürdiges Interesse Ihrerseits dieses ausschließt,
- es besteht für die Weitergabe gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung oder
- dies ist gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten – soweit erforderlich – für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) §§ 238 und 257 Abs. 4 sowie der Abgabenordnung (AO) § 147 Abs. 3 und 4 ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung betragen zwei bis zehn Jahre. Eine längere Speicherdauer sehen wir auch immer dann vor, wenn Sie in diese gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben. Im Falle einer Beweissicherung bis zum Erreichen des verfolgten Zweckes.

6. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Letzteres können Sie wahrnehmen, soweit die technischen Möglichkeiten sowohl bei uns als auch beim Empfänger zur Verfügung stehen. Bei dem Recht auf Auskunft und Löschung Ihrer Daten gelten die Einschränkungen nach § 34 BDSG, i.V.m. §35 BDSG. Darüber hinaus haben Sie gem. Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht, welches Sie bei der Hessischen Datenschutzbehörde, Gustav-Stresemannring 1, 65189 Wiesbaden, geltend machen können.

Nach Art. 21 DSGVO haben Sie das Recht, der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch einzulegen. Dies umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken anzuzeigen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist und an die Anschrift des Verantwortlichen zu richten.

(Stand: 17.10.2022)

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten erfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbeschlüsse).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag - verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) für Betroffene

Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist die Creditreform Kassel / Fulda Schlegel & Busold KG, Hedwigstr. 16, 34117 Kassel, Tel. 0561 – 78456-0, Fax 0561 – 78456-78, E-Mail vertrieb@kassel.creditreform.de. Unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) erreichen Sie unter Tel. **0561/784567059**, Fax **0561/78456887059**, E-Mail: datenschutz@kassel.creditreform.de

In unserer Datenbank werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Firmierung, die Anschrift, den Familienstand, die berufliche Tätigkeit und die Vermögensverhältnisse, etwaige Verbindlichkeiten sowie Hinweise zum Zahlungsverhalten.

Die Daten stammen zum Teil aus öffentlich zugänglichen Quellen wie öffentlichen Registern, dem Internet, der Presse und sonstigen Medien sowie aus der Übermittlung von Daten über offene Forderungen.

Zweck der Verarbeitung der erhobenen Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person/Firma einschließlich sonstiger bonitätsrelevanter Informationen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f) EU-DSGVO.

Auskünfte über die bei uns gespeicherten Daten dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1f) EU-DSGVO nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. Standardvertragsklauseln, die Sie unter folgendem Link <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0497&from=DE> einsehen oder sich zusenden lassen können.

Berechtigte Interessen im vorgenannten Sinn können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, überfällige Forderung, Vollstreckungsauskunft.

Zu unseren Kunden zählen sowohl im Inland als auch im Ausland tätige Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen gegen Rechnung liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Wirtschaftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u. a. zur Nutzung für Adresshandels- und Werbezwecke, sowie die Herstellung entsprechender Datenträger genutzt.

Die Daten werden solange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst drei Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten taggenau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung taggenau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht. Weitere Einzelheiten können Sie den vom Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ aufgestellten „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“ entnehmen, die Sie unter folgendem Link finden: ...

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so haben Sie einen Anspruch auf Vervollständigung der Daten.

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der von uns gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

Sie können sich über die Verarbeitung der Daten durch uns bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren.

Die Übermittlung Ihrer Daten an uns ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich. Sie sind nicht verpflichtet, uns die gewünschten Daten zu überlassen. Geben Sie uns Ihre Daten nicht, kann dieser Umstand Ihrem Kreditgeber oder Lieferanten die Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit erschweren oder unmöglich machen, was wiederum zur Folge haben kann, dass Ihnen ein Kredit oder eine Vorleistung des Lieferanten verweigert wird.

Widerspruchsrecht:

Die Verarbeitung der bei uns gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Krediterschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen, oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. **Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.** Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet.